

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

GEBÜHRENTARIF

für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Sumiswald 2013

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Sumiswald

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Sumiswald

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF. 82.00	zuzüglich Mehrwertsteuer
für mehrstufige Brenner	CHF. 100.00	zuzüglich Mehrwertsteuer
für Anlagen > 350 kW	CHF. 130.00	zuzüglich Mehrwertsteuer

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Sumiswald durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF. 82.00	zuzüglich Mehrwertsteuer
für mehrstufige Brenner	CHF. 100.00	zuzüglich Mehrwertsteuer
für Anlagen > 350 kW	CHF. 130.00	zuzüglich Mehrwertsteuer

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF. 82.00	zuzüglich Mehrwertsteuer
für mehrstufige Brenner	CHF. 100.00	zuzüglich Mehrwertsteuer
für Anlagen > 350 kW	CHF. 130.00	zuzüglich Mehrwertsteuer

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteu-
erung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Sumiswald eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Sumiswald dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 30. November 2004 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2013 in Kraft

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat diesen Gebührentarif am 11. Juni 2013 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

sig. Fritz Steffen

sig. Eduard Müller

AUFLAGEBESCHEINIGUNG

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif vom 8. Mai 2013 bis 10. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Sumiswald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nrn. 19 und 20 vom 8. und 16. Mai 2013 bekannt.

Sumiswald, 15. Juli 2013 mü

Der Gemeindeschreiber

sig. Eduard Müller